

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Erstantrag Folgeantrag



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Soziales
Bereich Bildung und Teilhabe
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Eingangsvermerk

Ausfüllhinweise

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben ausfüllen!

(*) Diese Felder müssen ausgefüllt werden.

Weitere Informationen und Hinweise.

Bitte je Leistungsberechtigter/en einen Antrag stellen!

Leistungsberechtigte/r		
Name (*)	Vorname (*)	Geburtsdatum (*)
Geschlecht: weiblich männlich	Staatsangehörigkeit:	Pflegekind: Ja Nein
Straße, Hausnummer (*)		
Postleitzahl, Ort (*)	Telefon (Nur bei Volljährigen)	

gesetzliche/r Vertreter/in der/des Leistungsberechtigten		(Entfällt, wenn Leistungsberechtigte/r bereits volljährig ist!)
Name (*)	Vorname (*)	
Straße, Hausnummer (*)		
Postleitzahl, Ort (*)	Telefon	

Bankverbindung	
Kontoinhaber/in (*)	IBAN (*)
Kreditinstitut (*)	BIC (*)

Die/Der Leistungsberechtigte erhält folgende Leistungen:

Aktenzeichen
(sofern vorhanden)

wenn nicht vorhanden,
beantragt am:

Wohngeld		
Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe		
Kinderzuschlag		
besondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz		

Bitte fügen Sie als Nachweis den jeweils aktuellen Bescheid in Kopie bei!

Ausbildungsvergütung

Die/Der Leistungsberechtigte besucht:

eine allgemeinbildende/berufsbildende Schule

Name und Anschrift der Schule/Tagespflege/Einrichtung

Ergänzende Hinweise zur Lernförderung:

Die Abteilung Jugend und Familie erbringt o.g. Leistungen nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

ja nein

Bei Schülern und Schülerinnen wird eine schulische, Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Schüler/die Schülerin in einem **versetzungsrelevanten Schulfach** auf Note „**4 minus**“ oder schlechter steht.

Die Lernförderung stellt eine vorübergehende Förderung dar, die mit dem Schuljahresende beendet sein soll und als Mehrbedarf in Ausnahmefällen bewilligt wird.

Eine Lernförderung, die aus verhaltensbedingten Gründen für das Nichterreichen des Lernzieles erforderlich ist, wird nicht gewährt.

Für die Bearbeitung des Antrages ist das Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ zwingend durch die Eltern und die Schule auszufüllen und an das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Soziales, Referat 30.3, Frauensteiner Straße 43, zu senden!

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB XII, BKGG, WoGG und des AsylbLG. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden in automatisierten Datenverarbeitungsanlagen gespeichert. Grundsätzlich unterliegen die Daten dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I.

Änderungen in den der Entscheidung zu Grunde liegenden Verhältnissen, insbesondere der Wegfall des Leistungsanspruchs (Wohngeld, Kindergeldzuschlag etc.) werde ich unverzüglich mitteilen. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in bzw. Leistungsberechtigte/r

Als Anlage(n) sind beigefügt:

Bescheidkopie (Wohngeld, Sozialhilfebescheid, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungsgesetz)

Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung Teil 1

Vertrag mit dem Leistungsanbieter (sofern bereits vorhanden)

Nachweis (Quittung/Kontoauszug) im Fall einer bereits geleisteten Zahlung

Ausbildungsvertrag

Sonstiges